



Brüssel, den 1. Dezember 2020
(OR. en)

13512/20

SOC 772
EMPL 542

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	ST 12945/20
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zu Menschenrechten und menschenwürdiger Arbeit in globalen Lieferketten

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zu Menschenrechten und menschenwürdiger Arbeit in globalen Lieferketten.

Schlussfolgerungen des Rates zu Menschenrechten und menschenwürdiger Arbeit in globalen Lieferketten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS DARAUF, DASS

1. der Schutz der Menschenrechte, die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, der Schutz der Umwelt, die Förderung sozialer Gerechtigkeit und die Wahrung des Völkerrechts Grundwerte der Europäischen Union sind, die in den Verträgen über die Europäische Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind;
2. diese Werte die Richtschnur für das Engagement der Europäischen Union für den Schutz der Menschenrechte und die Förderung menschenwürdiger Arbeit für alle vorgeben;
3. die Mitgliedstaaten sich gemäß der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung verpflichtet haben, menschenwürdige Arbeit für alle zu fördern. Nachhaltige globale Lieferketten sind für die Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung von entscheidender Bedeutung, wie auch im neuen europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik¹ hervorgehoben wird;
4. in der Agenda 2030 der Vereinten Nationen, der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung von 2008 und der Erklärung zum hundertjährigen Jubiläum der IAO für die Zukunft der Arbeit von 2019 menschenwürdige Arbeit für alle als zentrales Ziel definiert ist;
5. die dreigliedrige Grundsatzerklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik eine Orientierungshilfe für Unternehmen im Bereich der Sozialpolitik und für inklusive, verantwortungsvolle und nachhaltige Praktiken am Arbeitsplatz darstellt und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen Prinzipien und Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln vorgeben²;

¹ Neuer europäischer Konsens über die Entwicklungspolitik: „Unsere Welt, unsere Würde, unsere Zukunft“. Gemeinsame Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission (2017).

² Internationale Arbeitsorganisation: Dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik; fünfte Auflage, März 2017.
Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; Ausgabe 2011.

6. die Achtung, Förderung und wirksame Umsetzung der Prinzipien in Bezug auf die Grundrechte bei der Arbeit, wie sie in der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998 enthalten sind, ein wesentlicher Bestandteil der Agenda für menschenwürdige Arbeit ist;
7. der Europarat im Jahr 2016 die Empfehlung zu Menschenrechten und Wirtschaft angenommen hat, die spezifische Leitlinien zur Unterstützung der Mitgliedstaaten vorsieht³;
8. der Rat die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission aufgefordert hat, verantwortungsvolles Management in globalen Lieferketten zu fördern und zu unterstützen, unter anderem im Rahmen der sozialen Verantwortung der Unternehmen, der gebührenden Sorgfalt in Bezug auf den Schutz der Menschenrechte, der Förderung menschenwürdiger Arbeit und des Sozial- und Arbeitsschutzes⁴;
9. die Kommission den europäischen Grünen Deal⁵ angenommen und betont hat, dass die EU als weltweit größter Binnenmarkt Standards festlegen kann, die entlang der gesamten globalen Wertschöpfungsketten gelten;
10. die europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte umzusetzen, um Menschenrechte und Arbeitsnormen vor negativen Auswirkungen durch Unternehmen zu schützen, unter anderem auch, um sicherzustellen, dass von Unternehmenshandlungen Betroffene Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen haben;

³ Europarat: Menschenrechte und Wirtschaft – Empfehlung CM/Rec (2016)3 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten (2016).

⁴ Rat der Europäischen Union, Die Zukunft der Arbeit: Die Europäische Union unterstützt die Erklärung zum hundertjährigen Jubiläum der IAO von 2019, Dok. 13436/19, Absatz 19.

⁵ Europäische Kommission; Mitteilung „Der europäische Grüne Deal“; COM(2019) 640 final, S. 22.

IN DER ERWÄGUNG, DASS

11. die COVID-19-Pandemie die ohnehin schon prekäre Lage, in der sich ein Teil der Arbeitskräfte auf allen Ebenen der globalen Lieferketten befindet, verschärft hat. Besonders betroffen sind Frauen, Kinder und Wanderarbeitnehmer, die in unverhältnismäßigem Ausmaß Missbrauch der Menschen- und Arbeitnehmerrechte durch Unternehmen erfahren⁶;
12. der anhaltende starke Arbeitszeitrückgang und die erheblichen weltweiten Einkommensverluste aufgrund der COVID-19-Pandemie zur Folge haben, dass allein in der informellen Wirtschaft 1,6 Milliarden Arbeitnehmer – d. h. fast die Hälfte aller weltweit Erwerbstätigen – unmittelbar Gefahr laufen, ihre Lebensgrundlage zu verlieren⁷;
13. die COVID-19-Pandemie eine weltweite Rezession ausgelöst hat, die erheblich schwerwiegender ist als die Wirtschafts- und Finanzkrise von 2007 bis 2009. Unternehmen in Europa und auf der ganzen Welt stehen bei der Überwindung dieser außergewöhnlichen wirtschaftlichen Situation vor enormen Herausforderungen. Die Pandemie hat gezeigt, dass Unternehmen im Interesse eines wirksamen und flexiblen Krisenmanagements gut beraten sind, sich einen Überblick über ihre Wertschöpfungsketten zu verschaffen, ihre Lieferanten zu kennen und mit ihnen zusammenzuarbeiten;
14. die Sozialpartnerschaft eine Schlüsselrolle bei der Bewältigung und Abmilderung der Auswirkungen der COVID-19-Krise spielt und nur dann wirksam sein kann, wenn Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen geschützt werden;
15. in den letzten 20 Jahren bei der Bekämpfung von Kinderarbeit Verbesserungen erzielt worden sind, wenngleich die jüngsten Schätzungen eine deutliche Verlangsamung des Fortschritts erkennen lassen⁸. Schreitet der weltweite Rückgang der Kinderarbeit in diesem langsamen Tempo voran, wird es fast 40 weitere Jahre bis zur Abschaffung von Kinderarbeit dauern anstatt der in der Zielvorgabe 8.7 des Ziels für nachhaltige Entwicklung Nr. 8 vorgesehenen fünf Jahre;

⁶ Vereinte Nationen: Shared Responsibility, Global Solidarity: Responding to the socio-economic impacts of COVID-19; 2020; COVID-19 and Child Labour: A time of crisis, a time to act, gemeinsame Veröffentlichung von UNICEF/IAO, Juni 2020.

⁷ ILO Monitor: COVID-19 and the world of work, 29. April 2020.

⁸ Internationale Arbeitsorganisation: Global Estimates of Child Labour, Results and Trends, 2012-2016; September 2017.

16. globalen Lieferketten bei Wirtschaftstätigkeiten auf der ganzen Welt und im Welthandel eine Schlüsselrolle zukommt. Hunderte Millionen von Arbeitnehmern sind in den Netzwerken der Lieferketten multinationaler Unternehmen beschäftigt. Diese Netzwerke machen 80 % des Welthandels aus⁹. Sie müssen nachhaltig verwaltet werden, um menschenwürdige Arbeit für alle zu verwirklichen und unter anderem gerechte Löhne zu gewährleisten, die einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen;
17. nachhaltige Bewirtschaftung und Produktion sowie Sozialpartnerschaften einen Wettbewerbsvorteil bieten. Mit einem kohärenten Ansatz könnte die Europäische Union auf diesem Vorteil aufbauen und – als weltweit größter Binnenmarkt – auf internationaler Ebene eine Führungsrolle einnehmen, wenn es darum geht, Unternehmen für ihr Handeln und ihre Unterlassungen stärker in die Verantwortung zu nehmen;
18. die Sorgfaltspflicht der Unternehmen, insbesondere im Bereich der Menschenrechte, für ein verantwortungsvolles Lieferkettenmanagement, das im Einklang mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der dreigliedrigen Grundsaterklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen steht, von entscheidender Bedeutung ist;
19. fünfzehn Mitgliedstaaten auf eine Aufforderung der Kommission aus dem Jahr 2011 hin ihren nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte angenommen haben¹⁰. Diese Pläne unterscheiden sich stark in ihren Umsetzungskonzepten und Verpflichtungen. Einige Länder haben verbindliche Rechtsvorschriften zur Sorgfaltspflicht eingeführt oder planen deren Einführung;
20. aus einer Analyse der Europäischen Kommission hervorgeht, dass derzeit nur eine Minderheit der Unternehmen in der Europäischen Union ihre Sorgfaltspflicht umfassend erfüllt, zu der die Berücksichtigung aller Menschen- und Arbeitnehmerrechte sowie der Auswirkungen auf die Umwelt zählen und die die gesamte Wertschöpfungskette umfasst¹¹. Damit können sowohl für Rechteinhaber als auch für Unternehmen erhebliche Risiken einhergehen;

⁹ UNCTAD, World Investment Report (Weltinvestitionsbericht) 2013.

¹⁰ Mitteilung der Europäischen Kommission „Eine neue EU-Strategie (2011-14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR)“, KOM(2011) 681 endg.

¹¹ Europäische Kommission (2020): Studie über die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette.

21. freiwillige Maßnahmen und Initiativen von Unternehmen, Gewerkschaften, Unternehmensverbänden und anderen Interessenträgern, wie etwa sektorale Dialoge und mehrere Interessenträger umfassende sektorale oder thematische Plattformen oder Initiativen sowie die Sensibilisierung der Verbraucher, eine wichtige Rolle spielen, aber nicht ausreichend sind, um die Art und Weise, wie Unternehmen ihre sozialen, ökologischen und Governance-Auswirkungen handhaben, wesentlich zu verändern und den Betroffenen wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung zu stellen¹²;
22. europäische Unternehmen, insbesondere solche, die sektorübergreifend agieren, mit unterschiedlichen Nachhaltigkeits- und Sorgfaltspflichten auf EU-Ebene sowie heterogenen nationalen Rechtsvorschriften konfrontiert sind. Die Notwendigkeit gleicher Wettbewerbsbedingungen mit einheitlichen Standards für alle, auch für Wettbewerber aus Drittländern, am europäischen Binnenmarkt wird daher von immer mehr europäischen Unternehmen erkannt, die den Wert EU-weiter Vorschriften für die Sorgfaltspflicht im Bereich der Menschenrechte anerkennen¹³;
23. es – um Hebelwirkung und Expertise zu bündeln – von wesentlicher Bedeutung ist, im Einklang mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und der dreigliedrigen Grundsaterklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik ein gemeinsames Verständnis der Sorgfaltspflicht in allen Branchen, Unternehmen und Ländern zu haben;

UNTER HERVORHEBUNG, DASS

24. Verstöße gegen die Grundrechte bei der Arbeit, schlechte Arbeitsbedingungen, insbesondere Mängel bei Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, ungerechte Entlohnung, unregelmäßige oder überlange Arbeitszeiten, Diskriminierung sowie geschlechtsspezifische Gewalt und Belästigung, die Frauen und Mädchen – auch in Liefer- und Wertschöpfungsketten – unverhältnismäßig stark betreffen, mit einem globalen Ansatz bekämpft werden müssen;

¹² Europäische Kommission (2020): Studie über die Pflichten der Unternehmensleitung und nachhaltige Unternehmensführung. Europäische Kommission (2020): Studie über die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette.

¹³ Europäische Kommission (2020): Studie über die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette.

25. die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung eine starke Agenda für menschenwürdige Arbeit erfordert, wie im Nachhaltigkeitsziel Nr. 8 betont wird. Die Förderung menschenwürdiger Arbeit ist auch ein wesentlicher Bestandteil nachhaltiger Produktions- und Verbrauchsmuster, der Bekämpfung von Armut und Hunger, der Stärkung des Sozialschutzes, der Förderung der Geschlechtergleichstellung und des Abbaus von Ungleichheiten;
26. es in erster Linie in der Verantwortung der jeweiligen Staaten liegt, die Menschenrechte des Einzelnen in ihrem Hoheitsgebiet und/oder ihrer Gerichtsbarkeit zu achten, zu schützen und einzuhalten. Die Verantwortung der Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte ist unabhängig von der Fähigkeit oder Bereitschaft der Staaten, ihrer Pflicht zum Schutz der Menschenrechte nachzukommen;
27. die Verwirklichung der Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung verstärkte Anstrengungen und konkrete Maßnahmen zur Förderung menschenwürdiger Arbeit, auch in globalen Lieferketten, erfordert;
28. die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für ein verantwortungsvolles Lieferkettenmanagement und dessen Unterstützung ein wichtiger Bestandteil der EU-Maßnahmen zur Förderung menschenwürdiger Arbeit in globalen Lieferketten sind;
29. gleichzeitige Bemühungen über alle bestehenden politischen Kanäle erforderlich sind, um die Lücken beim Schutz der Menschenrechte in den globalen Lieferketten zu schließen. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten, die Sozialpartner sowie die einschlägigen Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft, müssen zusammenarbeiten, um ihre Bemühungen um einen soliden politischen Rahmen und eine robuste Strategie zu bündeln, mit denen gleiche Ausgangsbedingungen auf internationaler Ebene geschaffen werden;
30. etwaige Auflagen für Unternehmen im Einklang mit internationalen Verpflichtungen stehen, verhältnismäßig sein, Rechtssicherheit schaffen, der besonderen Situation und den Bedürfnissen von KMU Rechnung tragen und darauf abzielen sollten, menschenwürdige Arbeit zu verstärken, einschließlich der Förderung verantwortungsvoller Beziehungen zwischen EU-Unternehmen und ihren Partnern in Entwicklungsländern;

IN WÜRDIGUNG DESSEN, DASS DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION

31. sich verpflichtet hat, die soziale Gerechtigkeit in der übrigen Welt zu fördern, um einen gerechten Übergang der Weltwirtschaft zu gewährleisten¹⁴;
32. beabsichtigt, im Jahr 2021 eine neue Initiative für eine nachhaltige Unternehmensführung vorzulegen, die sich unter anderem mit den Menschenrechten, der ökologischen Sorgfaltspflicht und der Sorgfaltsprüfung über alle wirtschaftlichen Liefer- und Wertschöpfungsketten hinweg befasst¹⁵;
33. in verschiedenen Politikbereichen tätig geworden ist, um menschenwürdige Arbeit in globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten zu fördern, und weitere Maßnahmen angekündigt hat. Zu diesen Politikbereichen zählen: Handel, Entwicklungszusammenarbeit, Dialoge und Strategien für Arbeitnehmer- und Menschenrechte, sektorbezogene Strategien, Nachbarschaftspolitik und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Unternehmensverantwortung, dem öffentlichen Beschaffungswesen, der Unternehmensberichterstattung, dem nachhaltigen Finanzwesen, der Sorgfaltspflicht in Lieferketten für Mineralien aus Konfliktgebieten, der Umwelt- und der Verbraucherpolitik;
34. ihre Zusammenarbeit mit Partnerländern und in internationalen Foren verstärkt, um nationale und globale Bemühungen zur Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der dreigliedrigen Grundsatzerklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik aktiv zu fördern und zu unterstützen;

¹⁴ Europäische Kommission: Mitteilung „Ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang“; COM(2020) 14 final.

¹⁵ Europäische Kommission: Mitteilung „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030“; COM(2020) 380 final.

35. die Mitgliedstaaten ersucht hat, nationale Aktionspläne¹⁶ zu verabschieden und derzeit verschiedene Arten zusätzlicher Anreize für Unternehmen prüft, um die Nachhaltigkeitsziele in ihre Tätigkeiten zu integrieren, wie in ihrem Reflexionspapier „Auf dem Weg zu einem nachhaltigen Europa bis 2030“¹⁷ dargelegt, was im Einklang mit der erklärten Bereitschaft der EU steht, Optionen für eine verstärkte Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen, unter anderem gegebenenfalls durch einen damit zusammenhängenden EU-Aktionsplan¹⁸, zu prüfen;
36. sich nachdrücklich dafür eingesetzt hat, eine Kultur der nachhaltigen Unternehmensführung und eine leistungsfähige integrative Wirtschaft zu schaffen, die im Dienste der Menschen steht und ökologische und soziale Ziele verwirklicht¹⁹ —

RUFT DIE MITGLIEDSTAATEN AUF, IM EINKLANG MIT IHREN ZUSTÄNDIGKEITEN, UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER NATIONALEN GEGEBENHEITEN UND UNTER ACHTUNG DER ROLLE UND DER AUTONOMIE DER SOZIALPARTNER,

37. ihre Anstrengungen zur wirksamen Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ZU VERSTÄRKEN, unter anderem durch neue oder aktualisierte nationale Aktionspläne, die gegebenenfalls eine durchdachte Kombination freiwilliger und verpflichtender Maßnahmen enthalten. Bei der Erstellung der nationalen Aktionspläne muss der Schwerpunkt auf der Schließung von Lücken beim Schutz der Menschenrechte liegen, und Arbeitnehmer und andere Rechteinhaber aus betroffenen Gruppen oder Gemeinschaften sowie die Sozialpartner sollten kontinuierlich einbezogen werden;
38. IN ERWÄGUNG ZU ZIEHEN, sich der Allianz 8.7. anzuschließen, um die Maßnahmen zur Umsetzung der Zielvorgabe 8.7. der Nachhaltigkeitsziele für 2030 voranzutreiben, die auf die Bekämpfung von Kinder- und Zwangsarbeit und Menschenhandel ausgerichtet ist;

¹⁶ Europäische Kommission: Mitteilung „Eine neue EU-Strategie (2011-14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen“; COM(2011) 681 endg.

¹⁷ Europäische Kommission (2019), Reflexionspapier „Auf dem Weg zu einem nachhaltigen Europa bis 2030“; COM(2019) 22 final.

¹⁸ Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU in den VN-Menschenrechtsgremien im Jahr 2019, die der Rat auf seiner 3673. Tagung am 18. Februar 2019 angenommen hat; Dokument ST 6339/19.

¹⁹ Mitteilung der Kommission von 2019 „Der europäische Grüne Deal“; Aktionsplan der Kommission von 2018 zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums; Initiative für eine nachhaltige Unternehmensführung unter Federführung der GD JUSTIZ.

39. IN ERWÄGUNG ZU ZIEHEN, den von der IAO verwalteten Fonds „Vision Zero“ und ähnliche Projekte anderer internationaler Organisationen zu unterstützen, die zur Verwirklichung des Ziels beitragen, schwere und tödliche Arbeitsunfälle, Verletzungen und Erkrankungen in den globalen Lieferketten auf Null zu reduzieren; die Bemühungen ZU UNTERSTÜTZEN, das Recht auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen in den Rahmen der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit aufzunehmen²⁰;

RUFT DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION AUF, IM EINKLANG MIT IHREN JEWEILIGEN ZUSTÄNDIGKEITEN, UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER NATIONALEN GEgebenHEITEN UND UNTER ACHTUNG DER ROLLE UND DER AUTONOMIE DER SOZIALPARTNER,

40. Menschenrechte in globalen Lieferketten und menschenwürdige Arbeit weltweit mittels ihrer jeweiligen internen und externen politischen Maßnahmen, in multilateralen Foren und gemeinsam mit globalen Partnern ZU FÖRDERN, einschließlich einer Null-Toleranz-Politik in Bezug auf Kinder- und Zwangsarbeit, Menschenhandel und andere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße;

41. IN ERWÄGUNG ZU ZIEHEN, Initiativen – insbesondere Partnerschaftsprogramme – einzurichten oder auszubauen, um Arbeitsaufsichtssysteme in Drittländern zu stärken;

42. zu einer nachhaltigen und resilienten weltweiten Erholung nach der COVID-19-Krise BEIZUTRAGEN, und zwar durch Maßnahmen zur Bewältigung der weltweiten Auswirkungen der Krise auf Arbeitnehmer und andere Rechteinhaber entlang der globalen Lieferketten und durch Festlegung von Strategien für einen gerechten Übergang;

43. ZUSAMMENZUARBEITEN, um die Kohärenz zwischen nationalen und europäischen Maßnahmen im Hinblick auf eine nachhaltige Unternehmensführung zu fördern, auch in Bezug auf Anforderungen an die Lieferketten, und um die wirksame Umsetzung dieser Maßnahmen vor dem Hintergrund der schwierigen wirtschaftlichen Lage, in der sich europäische Unternehmen aufgrund der COVID-19-Krise befinden, zu unterstützen;

²⁰ Rat der Europäischen Union: Die Zukunft der Arbeit: Die Europäische Union unterstützt die Erklärung zum hundertjährigen Jubiläum der IAO; 24. Oktober 2019; Dokument ST 13436/19.

RUFT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION AUF,

44. ihre Mitteilung aus dem Jahr 2006 mit dem Titel „Menschenwürdige Arbeit für alle fördern – der Beitrag der EU zur weltweiten Umsetzung der Agenda für menschenwürdige Arbeit“ ZU AKTUALISIEREN;
45. bis 2021 einen EU-Aktionsplan AUF DEN WEG ZU BRINGEN, dessen Schwerpunkt auf der nachhaltigen Gestaltung globaler Lieferketten und auf der Förderung von Menschenrechten, von Standards für die soziale und ökologische Sorgfaltspflicht sowie von Transparenz liegt und mit dem den Erfahrungen und Lehren aus der COVID-19-Pandemie Rechnung getragen wird. Damit würde auch die kohärente Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der dreigliedrigen Grundsatzserklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen unterstützt werden. Der Aktionsplan sollte auf die Bedürfnisse derjenigen eingehen, die – häufig in Entwicklungsländern – am Anfang globaler Lieferketten stehen, und er sollte somit eine aktualisierte Agenda für menschenwürdige Arbeit ergänzen;
46. einen Vorschlag für einen EU-Rechtsrahmen für eine nachhaltige Unternehmensführung VORZULEGEN, einschließlich branchenübergreifender Sorgfaltspflichten von Unternehmen entlang der globalen Lieferketten. Darin könnte unter anderem definiert sein, welche Art von Risikomanagementverfahren Unternehmen befolgen müssen, um die eigenen negativen Auswirkungen auf Menschen- und Arbeitnehmerrechte sowie auf die Umwelt festzustellen, zu verhindern und abzuschwächen sowie Verantwortung dafür zu übernehmen;
47. geeignete Maßnahmen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und der außenpolitischen Unterstützung INS AUGEN ZU FASSEN, zur Begleitung der Umsetzung einer durchdachten Kombination verschiedener Maßnahmen entlang der globalen Lieferketten, einschließlich EU-Rechtsvorschriften, und deren möglichen Auswirkungen auf die Schaffung weltweit gleicher Wettbewerbsbedingungen und ihre Übernahme durch Partner aus Drittländern;
48. die Entwicklung und Umsetzung nationaler Aktionspläne für Wirtschaft und Menschenrechte in den Mitgliedstaaten ZU FÖRDERN, um die Koordinierung und Kohärenz zu verbessern;
49. IN ERWÄGUNG ZU ZIEHEN, indikative Leitlinien in Form von Qualitätskriterien und Standards für die nationalen Aktionspläne für Wirtschaft und Menschenrechte vorzulegen und Strukturen für Peer-Learning zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf ihre nationalen Aktionspläne für Wirtschaft und Menschenrechte aufzubauen;

50. IN ERWÄGUNG ZU ZIEHEN, EU-weite sektorbezogene Dialoge aufzunehmen und nationale branchenspezifische Ansätze unter Einbeziehung mehrerer Interessenträger auszuweiten, um Fragen der Menschen- und Arbeitnehmerrechte in globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten anzugehen;
51. die Arbeit der Agentur für Grundrechte²¹ und ihre beratende Funktion in Bezug auf den Zugang zu Rechtsbehelfen im Fall negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte entlang der globalen Lieferketten ZU UNTERSTÜTZEN und aktiv ZU NUTZEN;
52. sich für ehrgeizige Nachhaltigkeitskapitel mit starken Bestimmungen über Sozial- und Arbeitnehmerrechte und verantwortungsvolles Lieferkettenmanagement in Handelsabkommen sowie für robuste Menschenrechtsklauseln EINZUSETZEN; die Arbeiten an strengeren Überwachungs- und Durchsetzungsmechanismen und an dem Ziel FORTZUSETZEN, die Einhaltung internationaler Menschenrechts- und Arbeitsnormen durch Länder, die von einseitigen Zollpräferenzen profitieren, zu gewährleisten.
-

²¹ Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2020), Bericht über Unternehmen und Menschenrechte – Zugang zu Rechtsbehelfen.